

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Sommersemester 2010 - Vorlesungsfreie Zeit

1. Klausur / 6. 8. 2010

„Bossnapping“

Die Unternehmensleitung der Xenon-AG beschließt, die Produktion von Computerkomponenten von dem Werk Neustadt in Niedersachsen nach Moldawien zu verlagern. Der Betrieb in Neustadt soll deswegen stillgelegt, alle Arbeitnehmer sollen entlassen werden. Unmittelbar betroffen sind 2000 Arbeitsplätze, mittelbar zahlreiche Zuliefererfirmen, die Familien der betroffenen Arbeitnehmer, Gewerbetreibende in der Region usw.

Die X-AG macht Gewinne, die Auftragslage ist sehr gut. Wegen kostengünstiger Produktionsbedingungen in Moldawien ließen sich die Gewinne aber noch steigern, entsprechend die Renditen der Aktionäre.

Der bei der X-AG beschäftigten Sekretärin Sonja Sonnenschein (S) war ohne vorherige Abmahnung fristlos gekündigt worden, weil sie vom Schreibtisch ihres Chefs Clemens Claus (C), der Vorstandsvorsitzender der X-AG ist, einen Füllfederhalter (Wert : 30 Euro) entwendet und versucht haben soll, diesen mit nach Haus zu nehmen. Tatsächlich fand sich der Füllfederhalter bei einer Taschenkontrolle in der Handtasche der S. Dorthin hatte ihn zuvor der Vorstandsassistent („rechte Hand“ des C) Moritz Mangelsdorf (M) geschmuggelt, der wiederum von C angestiftet worden war. C wollte die „aufmüpfige“, weil in der Gewerkschaft aktive Sekretärin Anja Ammer (A) loswerden. C gab dem M den Auftrag, einen Füllfederhalter in die Handtasche der A zu schmuggeln, damit A bei einer anschließenden Handtaschenkontrolle als Diebin überführt wird. M hatte sich zunächst geweigert, war aber von C mit sofortiger „Freisetzung“, also fristloser Entlassung, bedroht worden. Für eine solche Maßnahme gab es keine arbeitsrechtliche Grundlage, sie wäre also rechtswidrig gewesen. Sowohl C als auch M gingen davon aus, dass es nach dem Fund des Füllfederhalters in der Sekretärinnenhandtasche zu einem Strafverfahren gegen die des Diebstahls oder Diebstahlsversuchs überführte Sekretärin kommen würde.

M hatte die Handtaschen der Sekretärinnen S und Anja Ammer (A) verwechselt. Eigentlich wollte M den Füllfederhalter in die Handtasche der A schmuggeln. Da er die der S gehörende Handtasche irrtümlich für die Handtasche der A hielt, schmuggelte er den Füllfederhalter in die Handtasche der S.

S erhebt Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht. In dem Termin vor dem Arbeitsgericht sagt M als Zeuge gegen S aus. M wird gem. § 58 Abs. 2 S. 1 ArbGG nicht vereidigt.

Das Arbeitsgericht weist die Kündigungsschutzklage der S ab. S legt Berufung zum Landesarbeitsgericht ein.

Seitdem die Pläne der Unternehmensleitung bzgl. der Verlagerung der Produktion nach Osteuropa bekannt geworden waren, protestieren um ihre Arbeitsplätze besorgte Arbeitnehmer der X-AG gegen die geplante Stilllegung des Betriebes in Neustadt.

Inzwischen hat Beate Blau (B), eine Kollegin der S, mitgeteilt, dass sie gehört habe, M habe den Füller in die Handtasche der S geschmuggelt. Da sie – B – das aber nicht selbst gesehen hat, werde ihre Aussage vor Gericht wahrscheinlich nicht viel wert sein. Man müsste schon den M selbst dazu bringen, vor Gericht die Wahrheit zu sagen.

S teilt dem Gewerkschafter Gregor Göggelmann (G) mit, was sie von B erfahren hat. Die protestierenden Arbeitnehmer hatten inzwischen beschlossen, mittels „Bossnapping“ gegen C und M vorzugehen, um die Rücknahme des Stilllegungsbeschlusses zu erzwingen. G meint, dann könne man den M auch gleich dazu zwingen, die von ihm begangene Schweinerei hinsichtlich des Füllfederhalters zuzugeben und im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die Wahrheit über den angeblichen Kündigungsgrund zu sagen.

Die Arbeitnehmer sperren C und M in ihren Büros im achten Stock des Hauptgebäudes ein, indem sie schwere Schränke vor die Tür stellen. Außerdem werden mehrere Arbeiter als Wachtposten vor die Büroräume beordert. Die Arbeitnehmer fordern von C die Rücknahme des Stilllegungsbeschlusses, Arbeitsplatzgarantie sowie Straffreiheit für alle an der Protestaktion beteiligten Arbeitnehmer. Außerdem verlangen sie von C die Rücknahme der Kündigung gegen S und von M eine gerichtsverwertbare Aussage dahingehend, dass S keinen Füllfederhalter entwendet habe.

C und M bleiben 24 Stunden eingesperrt. Dann führt eine Polizeiaktion zu ihrer Befreiung.

Die Staatsanwaltschaft leitet Strafverfahren gegen an der Aktion beteiligte Arbeitnehmer ein.

- 1. Wie ist das geschilderte Verhalten des M bzgl. Füllfederhalter und Handtasche sowie Zeugenaussage vor dem Arbeitsgericht strafrechtlich zu beurteilen ?**
- 2. Wie ist das Verhalten des C bzgl. an M gerichtete Aufforderung, den Füllfederhalter in die Sekretärinnenhandtasche zu schmuggeln strafrechtlich zu beurteilen ?**
- 3. Wie ist das Verhalten der an der Aktion beteiligten und über alle oben erwähnten Tatsachen informierten Arbeitnehmer strafrechtlich zu bewerten ?**

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Verlagerung der Produktion von Deutschland nach Moldawien nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG : Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend [>>> § 395 ZPO].

§ 58 Abs. 2 S. 1 ArbGG : Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 395 Abs. 1 ZPO :

Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

Lösung

Frage 1

Wie ist das geschilderte Verhalten des M bzgl. Füllfederhalter und Handtasche sowie Zeugenaussage vor dem Arbeitsgericht strafrechtlich zu beurteilen ?

Diebstahl (§ 242 StGB) und Unterschlagung (§ 246 Abs. 1 StGB) brauchen nicht geprüft zu werden. Es ist offensichtlich, dass sich M aus diesen Straftatbeständen nicht strafbar gemacht hat. Er hat bezüglich des Füllfederhalters im Einklang mit dem von C (dem Eigentümer des Füllfederhalters) erhaltenen Auftrag gehandelt. Er hat daher den Füllfederhalter weder weggenommen (zumindest liegt tatbestandsausschliessendes Einverständnis vor) noch hat er ihn sich zugeeignet.

I. Falsche Verdächtigung, § 164 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) einen anderen

S ist im Verhältnis zu M ein anderer Mensch.

b) Behörde, Amtsträger, Öffentlichkeit

Als Verdächtigungsadressat kommt das Arbeitsgericht in Betracht. Dieses ist eine Behörde, § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB. Auf Grund der Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht Kenntnis von dem Vorfall mit dem Füllfederhalter erlangt.

c) rechtswidrige Tat

Das Auffinden des dem C gehörenden Füllfederhalters in der Handtasche der S begründet den Verdacht, dass S den Füllfederhalter gestohlen oder zu stehlen versucht hat (§§ 242, 22 StGB). Das ist eine rechtswidrige Tat iSd § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

d) Verdächtigung

Der Sachverhalt teilt mit, dass M den Füllfederhalter heimlich in die Handtasche der S gesteckt hat und daraufhin der Verdacht gegen S entstand. Das Schaffen einer verdächtigenden Beweislage ist zwar keine verbale Verdachtsbehauptung, bewirkt aber, dass ein Dritter (Behördenmitarbeiter, Amtsträger) eine konkrete Vorstellung dahingehend hat, dass die verdächtige Person eine rechtswidrige Tat begangen habe¹.

Dem Arbeitsgericht wurde die verdächtigende Beweislage durch die von S erhobene Kündigungsschutzklage zugetragen. Das schließt jedoch die Zurechnung des

¹ Schönke/Schröder/Lenckner/Bosch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 164 Rn 8.

Verdächtigungserfolgs (Kenntniserlangung von der Verdächtigung durch Arbeitsrichter) zum Verhalten des M nicht aus. S war gezwungen, ein Kündigungsschutzverfahren vor dem ArbG zu initiieren, um nicht ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Ihr Verhalten war insoweit nicht „eigenverantwortlich“.

Ob M darüber hinaus auch im Rahmen seiner Zeugenaussage Verdachtsbehauptungen gegen S aufgestellt hat, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Man kann zwar davon ausgehen, dass er bei seiner Vernehmung nicht offenbart hat, dass er den Füllfederhalter der S untergeschoben hat. Dazu war er aber auch nicht verpflichtet, weil er als Zeuge in Bezug auf selbstbelastende Äußerungen ein Aussageverweigerungsrecht hatte, § 384 Nr. 2 ZPO.

e) Unwahrheit

Da S keinen Diebstahl begangen hat, war die dahingehende Verdächtigung unwahr.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. objektive Tatbestandsmerkmale a, b, c, d

M handelte vorsätzlich. Die Handtaschenverwechslung schließt den Vorsatz bzgl. „einen anderen“ nicht aus. Es handelt sich nicht um die Situation der „aberratio ictus“, sondern um die Situation des „error in persona“. Zudem liegt bezüglich der Irreführung der Rechtspflege überhaupt keine Zielverfehlung vor².

b) wider besseres Wissen

M wußte, dass S keinen Diebstahl begangen hat.

c) Absicht, ein behördliches Verfahren herbeizuführen

Dem M kam es zwar nicht darauf an, dass gegen S ein Strafverfahren eingeleitet wird. Er ging jedoch davon aus, dass es dazu kommen werde. Sofern man dies als sicheres Wissen (dolus directus 2. Grades) anerkennt, erfüllt dies nach h. M. das Merkmal „Absicht“³.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des M könnte durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt sein, § 34 StGB.

a) Für M bestand die Gefahr der Entlassung, also des Arbeitsplatzverlusts. Der Arbeitsplatz ist ein notstandsfähiges Rechtsgut⁴.

b) C hatte dem M Entlassung angedroht, sollte M sich weigern, den von C erhaltenen Auftrag bzgl. der Sekretärin auszuführen. Die Drohung und die dadurch verursachte Verunsicherung

² BGHSt 9, 240.

³ Schönke/Schröder/Lenckner/Bosch § 164 Rn 32.

⁴ Schönke/Schröder/Perron § 34 Rn 9.

waren gegenwärtig. Ob deswegen auch die Gefahr für den Arbeitsplatz selbst bereits gegenwärtig war, ist allerdings zweifelhaft.

c) Zweifelhaft ist auch, ob die Gefahr nicht anders abwendbar war. Im Falle der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit der Klage vor dem zuständigen Gericht. Insbesondere bei eklatant rechtswidriger Kündigung ist dies ein erfolgsversprechendes Mittel zur Abwendung der Gefahr. Aber auch bei ungewisser Erfolgsaussicht hat das gerichtliche Verfahren nicht nur Vorrang vor eigenmächtigen Gefahrabwendungshandlungen. Es ist auch ausschließlich für die Lösung derartiger Konfliktlagen bestimmt und bildet damit eine absolute unübersteigbare Sperre für den rechtfertigenden Notstand⁵.

Die Tat war daher nicht gerechtfertigt (zum – hier nicht entscheidungserheblichen – Gesichtspunkt des „Nötigungsnotstands“ vgl. Schönke/Schröder/Perron § 34 Rn 41 b).

4. Schuld

a) Entschuldigender Notstand, § 35 StGB

Es bestand keine Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit. Der drohende Verlust des Arbeitsplatzes läßt sich keinem dieser drei Rechtsgüter zuordnen.

b) Entsprechende Anwendung des § 35 StGB

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 35 StGB auf die Gefährdung anderer – gleichwertiger – Rechtsgüter (zB Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz wegen drohendem Arbeitsplatzverlust) wird von der h. M. wegen des eindeutigen und den Willen des Gesetzgebers ausdrückenden Gesetzeswortlauts abgelehnt⁶.

Vereinzelt wird eine entsprechende Anwendung des § 35 StGB bei Gefährdung anderer Rechtsgüter befürwortet⁷.

5. Ergebnis

Nach h. M. ist M aus § 164 Abs. 1 StGB strafbar.

⁵ Schönke/Schröder/Perron § 34 Rn 41.

⁶ Schönke/Schröder/Perron § 35 Rn 4.

⁷ Köhler Strafrecht Allgemeiner Teil, 1997, S. 335.

II. Vortäuschen einer Straftat, § 145 d Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Behörde

wie oben bei § 164 StGB

b) rechtswidrige Tat

wie oben bei § 164 StGB

c) vortäuscht

Täuschungshandlung kann auch die Schaffung scheinbarer Straftatspuren sein⁸.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB

Bei § 145 d StGB hat die Verwechslung der Handtaschen überhaupt keine Relevanz. Es geht hier allein um das Rechtsgut „Rechtspflege“⁹, nicht um Individualrechtsgüter der verdächtigten Person.

b) wider besseres Wissen

wie bei § 164 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

wie bei § 164 StGB.

4. Schuld

wie bei § 164 StGB.

5. Ergebnis

Die Strafbarkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. § 145 d ist subsidiär gegenüber § 164 StGB.

⁸ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 145 d Rn 9.

⁹ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 145 d Rn 1.

III. Verleumdung, § 187 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) einen anderen

S ist im Verhältnis zu M ein anderer Mensch.

b) in Beziehung auf

Dieses Tatbestandsmerkmal drückt aus, dass die verleumderische Äußerung einem Dritten gegenüber gemacht werden muss, also nicht dem Verleumdungsoffer (S) gegenüber. Hier kann man z. B. die Mitglieder des Arbeitsgerichts als Adressaten einer Äußerung des M „in Beziehung auf“ S ansehen.

c) Tatsache

Die Begehung eines Diebstahls ist eine Tatsache.

d) ehrenrührig

Die Begehung eines Diebstahls ist eine Tatsache, die geeignet ist, jemanden in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

e) unwahr

S hat keinen Diebstahl begangen.

f) Behauptung, Verbreitung

M hat nicht verbal behauptet, S habe den Füllfederhalter gestohlen. Er hat aber die verdachtserregende Sachlage geschaffen, die geeignet ist, in einem davon Kenntnis erlangenden Dritten die Vorstellung hervorzurufen, S habe den Füllfederhalter gestohlen. Nach h. M. ist dies aber kein tatbestandsmäßiges Behaupten oder Verbreiten. Denn für den Dritten ist nicht erkennbar, dass hinter der verdächtigenden Sachlage ein Urheber steht, der durch seine Tat eine Äußerung in Beziehung auf S macht, die geeignet ist, die Ehre der S zu beschädigen¹⁰.

Wer der Mindermeinung folgt, muss weiterprüfen :

¹⁰ Schönke/Schröder/Lenckner/Eisele § 186 Rn 7.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz, § 15 StGB

Die Verwechslung der Handtasche ist unwesentliche Kausalverlaufsabweichung (error in persona).

b) wider besseres Wissen

M wusste, dass keine Sekretärin den Füllfederhalter des C gestohlen hat.

3. Rechtswidrigkeit

wie bei § 164 StGB.

4. Schuld

wie bei § 164 StGB.

5. Ergebnis

Nach h. M. ist M nicht aus § 187 StGB strafbar.

IV. Falsche uneidliche Aussage, § 153 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Zeuge

M war in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren Zeuge.

b) Gericht

Das Arbeitsgericht ist ein Gericht.

c) Aussage

M hat vor dem Arbeitsgericht als Zeuge ausgesagt. Die Aussage war abgeschlossen und ist daher für eine vollendete uneidliche Falschaussage geeignet.

Dass M nicht vereidigt wurde, gehört nicht zum objektiven Tatbestand.

d) falsch

Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, was genau M ausgesagt hat. Drei Aussageinhalte kommen in Frage :

aa) Wenn M gesagt hat, er habe gesehen, wie S den Füllfederhalter genommen und eingesteckt hat, ist seine Aussage eindeutig falsch.

bb) Wenn M nur gesagt hat, in der Handtasche der S sei der dem C gehörende Füllfederhalter gefunden worden, ist seine Aussage nicht falsch.

cc) Wenn M verschwiegen hat, dass er den Füllfederhalter des C in die Sekretärinnenhandtasche gelegt hat, ist seine Aussage insgesamt unvollständig und daher falsch. Da sich M aber durch diese Aussage selbst belasten würde, hat er insoweit ein Aussageverweigerungsrecht, § 384 Nr. 2 ZPO. Er brauchte diese Angabe also nicht zu machen. Das Verschweigen machte deshalb aus seiner Zeugenaussage keine falsche Aussage.

Geht man von Aussageinhalt aa aus, hat M den objektiven Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

wie bei § 164 StGB.

§ 157 StGB ist kein Rechtfertigungsgrund.

4. Schuld

wie bei § 164 StGB.

§ 157 StGB ist kein Entschuldigungsgrund.

5. Ergebnis

Je nachdem, von welchem Aussageinhalt man ausgeht, ist Strafbarkeit des M aus § 153 StGB zu bejahen oder zu verneinen.

V. Versuchter Meineid, §§ 154 Abs. 1 , 22 StGB

1. Keine Vollendung

M wurde nicht vereidigt.

2. Versuchsstrafdrohung

Meineid ist Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), der Versuch ist daher mit Strafe bedroht, § 23 Abs. 1 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

Vorsatz bzgl.

a) Gericht

M wußte, dass er vor einem Arbeitsgericht aussagt.

b) schwören

M war vor seiner Aussage darüber belehrt worden, dass er nach seiner Aussage möglicherweise einen Eid leisten muss. M sagte also aus und hielt es dabei für möglich, dass er seine Aussage anschließend beschwören würde.

c) falsch

M sagte vorsätzlich die Unwahrheit (siehe oben bei § 153 StGB).

4. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

Die anschließend zu beschwörende Aussage bzw. ihr Beginn könnte nach allgemeinen Versuchsregeln schon Anfang des Versuchs sein¹¹. Bei § 154 StGB gilt jedoch, dass erst mit dem Sprechen der Eidesformel der Versuch beginnt¹². Anderenfalls wäre § 153 StGB praktisch kaum anwendbar, würde nämlich in der Regel hinter §§ 154, 22 StGB zurücktreten. Daher hat M nicht zur Verwirklichung des Meineidtatbestandes angesetzt.

5. Ergebnis

M hat sich nicht aus §§ 154, 22 StGB strafbar gemacht.

¹¹ Schönke/Schröder/Eser § 22 Rn 37 : Teilverwirklichung des Tatbestandes.

¹² Schönke/Schröder/Lenckner/Bosch § 154 Rn 15.

VI. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

In Betracht käme ein Prozessbetrug zum Nachteil der S. Allerdings ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, was M als Zeuge genau ausgesagt hat. Daher lässt sich nicht klären, ob M das Arbeitsgericht getäuscht hat.

Geht man davon aus, dass M eine unwahre Aussage gemacht hat und diese zumindest mitursächlich dafür ist, dass die Kündigungsschutzklage der S abgewiesen wurde, ist der objektive Tatbestand des Betruges erfüllt.

Die Vermögensverfügung liegt in der Klageabweisung. Da die Richter damit nicht über ihr eigenes Vermögen verfügt haben, ist auf die Kriterien des Dreiecksbetrugs abzustellen. Der Prozessbetrug gilt als ein Sonderfall des Dreiecksbetrugs¹³.

Der Vermögensschaden der S liegt in der Verringerung der Chancen auf den Bestand ihres Arbeitsplatzes sowie in den Prozesskosten.

2. Subjektiver Tatbestand

M handelte vorsätzlich (§ 15 StGB) und mit Drittbereicherungsabsicht : Er wollte dem Beklagten (Xenon-AG) zur Klageabweisung verhelfen und ihm die damit verbundenen Vermögensvorteile verschaffen.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

M handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

Wenn man unterstellt, dass M das Arbeitsgericht getäuscht hat, hat sich M aus § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

¹³ Schönke/Schröder/Cramer/Perron § 263 Rn 69.

Frage 2

Wie ist das Verhalten des C bzgl. an M gerichtete Aufforderung, den Füllfederhalter in die Sekretärinnenhandtasche zu schmuggeln strafrechtlich zu beurteilen ?

I. Nötigung, § 240 Abs. 1, 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) einen Menschen

M ist taugliches Nötigungsoffer.

b) Drohung

C hat dem M in Aussicht gestellt, er werde ihn gegebenenfalls entlassen. Das ist eine Drohung.

c) empfindliches Übel

Die Entlassung und der damit verbundene Verlust des Arbeitsplatzes ist ein empfindliches Übel.

d) Nötigung

Geht man davon aus, dass M keine Sekretärin in Diebstahlsverdacht bringen wollte, hat die Drohung seine Willensänderung bewirkt. Dann wurde M genötigt.

e) Handlung

Infolge der Nötigung hat M diverse Handlungen vorgenommen.

2. Subjektiver Tatbestand

C handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

Die Vorgehensweise des C war verwerflich. Er nutzte seine Machtposition und die Abhängigkeit des M aus, um diesen als Werkzeug gegen die unliebsame Sekretärin zu

instrumentalisieren. Anstatt sich selbst „die Finger schmutzig zu machen“, drängte er den M in die Illegalität und Strafbarkeit.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

C hat sich aus § 240 StGB strafbar gemacht.

II. Anstiftung zur falschen Verdächtigung, §§ 164 Abs. 1, 26 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Haupttat

M hat falsche Verdächtigung begangen (siehe oben).

b) Bestimmung

C hat den M zur Begehung dieser Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) C handelte bzgl. der Bestimmung vorsätzlich.

b) In Bezug auf die Haupttat könnte die Verwechslung der Handtaschen durch M dem Vorsatz des C entgegenstehen. Es könnte sich um eine aberratio ictus handeln. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn man die Auffassung vertritt, bei § 164 StGB genüge es, wenn die Verletzung des Rechtsguts „Rechtspflege“ durch den Haupttäter mit dem diesbezüglichen Vorsatz des Anstifters übereinstimmt. So ist es hier, weil es für die Irreführung der Rechtspflege gleichgültig ist, ob die unschuldigen Sekretärin S oder die unschuldige Sekretärin A in den unbegründeten Diebstahlsverdacht gebracht wird¹⁴.

Wenn man dieser spezifischen Argumentation keine Entscheidungserheblichkeit zuschreibt, muss man die Rechtsfrage anhand der Theorien zur Rose-Rosahl-Konstellation beantworten. Die überwiegende Meinung kommt auch danach zu dem Ergebnis, dass die Handtaschenverwechslung den Vorsatz des C nicht ausschließt.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat des C ist nicht gerechtfertigt.

¹⁴ BGHSt 9, 240.

4. Schuld

C handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

C hat sic aus §§ 164 Abs. 1, 26 StGB strafbar gemacht.

Frage 3

Wie ist das Verhalten der an der Aktion beteiligten und über alle oben erwähnten Tatsachen informierten Arbeitnehmer strafrechtlich zu bewerten ?

I. Freiheitsberaubung, § 239 Abs. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Die Arbeitnehmer haben gemeinsam (§ 25 Abs. 2 StGB) C und M eingesperrt.

2. Subjektiver Tatbestand

Die Arbeitnehmer haben vorsätzlich gehandelt § 15 StGB.

3. Rechtswidrigkeit

a) Eine Rechtfertigung aus § 32 StGB kommt nicht in Betracht, weil kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorliegt. Die Stilllegung des Betriebes ist bereits kein Angriff auf Rechtsgüter der Arbeitnehmer. Die Falsche Verdächtigung und die Falschaussage des M sind nicht mehr gegenwärtig.

b) Eine Rechtfertigung aus § 34 StGB scheidet daran, dass der durch Betriebsschließung und Kündigung der Arbeitsverträge begründete soziale Konflikt nach den Regeln des Arbeitsrechts beizulegen ist. Eigenmächtige Selbsthilfeaktionen der betroffenen Arbeitnehmer auf der Grundlage des § 34 StGB sind in diesem Bereich nicht zulässig.

4. Schuld

§ 35 StGB greift nicht ein, weil keines der drei berücksichtigten Rechtsgüter gefährdet ist. Die entsprechende Anwendung des § 35 StGB auf Gefährdung anderer gleichwertiger Rechtsgüter wird von der h. M. abgelehnt.

5. Ergebnis

Die Arbeitnehmer sind aus §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar.

II. Versuchte Nötigung, §§ 240 Abs. 3, 22 StGB

1. Keine Vollendung

Vollendete Nötigung liegt nicht vor, da die Arbeitnehmer ihre mit der Aktion verfolgten Ziele nicht erreichten.

2. Versuchsstrafdrohung

Versuchte Nötigung ist mit Strafe bedroht, § 240 Abs. 3 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand

Die Arbeitnehmer hatten den Vorsatz, C und M durch Anwendung von Gewalt (Einsperren), verbunden mit der Drohung mit empfindlichem Übel (Inaussichtstellung der Festhaltung für unbestimmte Zeit) zu Handlungen und Unterlassungen zu nötigen.

4. Objektiver Tatbestand

Die Arbeitnehmer haben durch die Einsperrung von C und M zur Verwirklichung des Nötigungstatbestandes unmittelbar angesetzt.

5. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

6. Schuld

Die Arbeitnehmer handelten schuldhaft.

7. Ergebnis

Die Arbeitnehmer haben sich versuchter Nötigung strafbar gemacht.

III. Versuchte Erpressung, §§ 253 Abs. 3, 22 StGB

Erpressungsversuch liegt nicht vor, weil die Arbeitnehmer der Xenon-AG keinen Vermögensschaden zufügen wollten. Die Verhinderung der Verlagerung des Unternehmens nach Moldawien hätte keine Verschlechterung der gegenwärtigen Vermögenssituation zur Folge. Zwar entginge der X-AG die Aussicht auf Gewinnsteigerung infolge niedrigerer Kostenbelastung. Verfehlen einer Gewinnerzielungschance (tatsächliche Anwartschaft, Exspektanz) ist aber nicht das gleiche wie Erleiden eines Vermögensschadens. Anders als bei § 266 StGB ist bei § 263 StGB die Nichtrealisierung einer Vermögensmehrungsmöglichkeit kein Vermögensschaden¹⁵.

Anders ist es nur, wenn sich die zukünftige Gewinnchance schon so sehr verfestigt hat, dass bereits die Aussicht auf den künftigen Vermögenszuwachs Bestandteil des gegenwärtigen Vermögens ist. Die Vereitelung dieser Gewinnaussicht würde dann diesen gegenwärtigen Vermögenswert vernichten und damit den Wert des Gesamtvermögens verringern.

ENDE

¹⁵ Schönke/Schröder/Cramer/Perron § 263 Rn 86 ff.